Stadt Neuenrade

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung für den Ortsteil „Blintrop“ sowie Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26. Juni 2025 den Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung für den Ortsteil „Blintrop“ gefasst. Darüber hinaus wurde ebenfalls die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in der derzeit gültigen Fassung beschlossen.

Gemeinden und Städte können durch Satzung einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind. Ziel der Einbeziehungssatzung ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung in einem für den Ort verträglichen Rahmen zu schaffen. Im konkreten Fall wird beabsichtigt die Satzung entlang der südlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke „Am Sundern 6“ sowie „Am Sundern 4“ in einer Tiefe von ca. 3m zu erweitern, da die Eigentümer des erstgenannten Grundstückes eine Baugenehmigung für die Sanierung bei gleichzeitiger Legalisierung eines Wohnhausanbaus aus den 1960er-Jahren begehren, der in diesem Bereich zum damaligen Zeitpunkt unzulässigerweise errichtet wurde.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung für den Ortsteil „Blintrop“ liegt in der Gemarkung Blintrop, Flur 3 und umfasst die Flurstücke 88 und 89 (beide teilweise) mit einer Gesamtgröße von ca. 190 m² und ist nachfolgend zeichnerisch (ohne Maßstab) dargestellt:

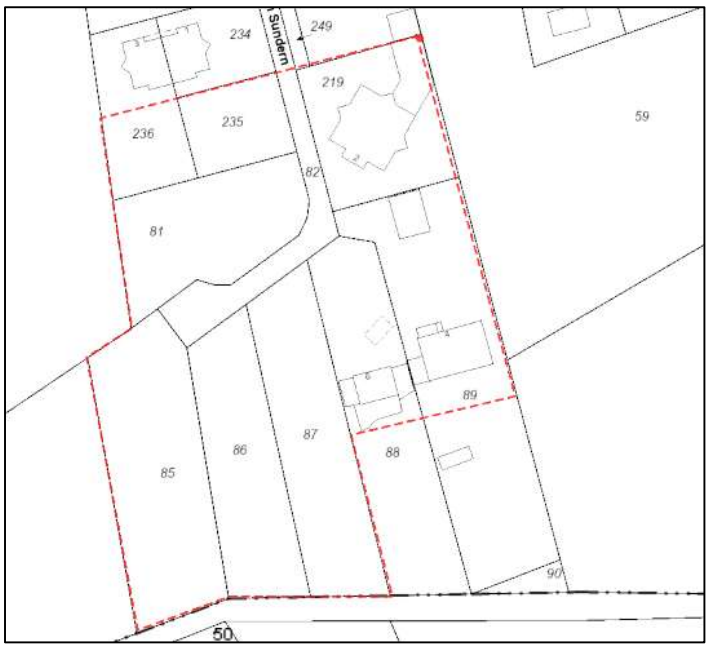

Abbildung: Geltungsbereich der Satzung in der Fassung der 3.Änderung

Für die Einbeziehungssatzung ist das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB anzuwenden. Bei der Änderung der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB sind zudem die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB entsprechend anzuwenden. Für die Einbeziehungssatzung ist gemäß § 34 Abs. 5

Satz 4 BauGB die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung anzuwenden, jedoch ist keine Umweltprüfung erforderlich.

Im Rahmen des § 3 Abs. 2 BauGB in der derzeit geltenden Fassung erfolgt nunmehr auch die Beteiligung der Öffentlichkeit. Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt zeitgleich.

Nachfolgende Planunterlagen

- Planentwurf der 3. Änderung der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung für den Ortsteil „Blintrop“
  Verfasser: Ingenieurbüro Martin Huber, Mainburg
  Stand: 12/25
- Begründung zur 3. Änderung der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung für den Ortsteil „Blintrop“
  Verfasser: Ingenieurbüro Martin Huber, Mainburg
  Stand: 12/25
  Inhalt (u.a.): Beschreibung des Anlasses und Zieles der beabsichtigten Planungen, Vorstellung des Planungskonzeptes, Angaben zur verkehrlichen Erschließung sowie zu den damit verbundenen Umweltauswirkungen, Auswirkungen auf Schutzgüter und zur Bewertung des Eingriffs und damit notwendigen Ausgleichs

sind gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der derzeit geltenden Fassung in der Zeit von

Donnerstag, den 15. Januar 2026 bis einschließlich Freitag, den 13. Februar 2026

auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter nachfolgenden Link
www.neuenrade.de/Wirtschaft/Stadtplanung/Bauleitplanung/Aktuelle-Beteiligungsverfahren.htm
abrufbar.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die genannten Unterlagen im Rathaus der Stadt Neuenrade, Alte Burg 1, Bauamt (Altbau, 2.OG) an der Informationstafel vor den Zimmern 39 – 42 während der Dienststunden

Montag – Freitag	**08.00 Uhr bis 12.00 Uhr**
Dienstag	**14.00 Uhr bis 16.00 Uhr**
Donnerstag	**14.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

einsehbar.

Während der Auslegung kann jedermann Anregungen zum Entwurf der 3. Änderung der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung „Blintrop“ der Stadt Neuenrade u.a. schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail (bauamt@neuenrade.de) vorbringen.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 in Verbindung mit § 4a Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den oben bezeichneten Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Neuenrade deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Neuenrade, 05.01.2026

gez.

Volker Klüter

Bürgermeister